

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Thomas Pletscher, 044 421 35 35, thomas.pletscher@economiesuisse.ch Marlis Henze, 044 421 35 35, marlis.henze@economiesuisse.ch
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“ eingeladen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

Bei unserer Stellungnahme stützen wir uns auf die Äusserungen unserer Mitglieder im Rahmen der internen Konsultation sowie die Diskussion im Rahmen unserer internen Gremien. Nachfolgend gehen wir auf diejenigen Punkte der Revisionsvorlage ein, die uns aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht besonders zentral erscheinen. Darüber hinaus verweisen wir auch auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitglieder der betroffenen Wirtschaftszweige (insbesondere die Eingaben der Fédération de l'industrie horlogère suisse (FH), der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (Fial), des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbands (SKW), des Textilverbands Schweiz (TVS), des Verbands der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (Swissmem)).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Allgemeine Bemerkungen zur Umsetzung von Swissness

Ziel der Swissness-Vorlage ist es, die Marke Schweiz zum Vorteil der Produzenten und des Wirtschaftsstandorts zu stärken. Ein wirksamer und praktikabler Schutz der Herkunftsangabe Schweiz liegt im Interesse vieler Branchen sowie des Standorts insgesamt. Die Marke Schweiz ist wertvoll: Der Zusatz „Made in Switzerland“ vermittelt weltweit Werte wie Zuverlässigkeit, Tradition und Exklusivität. Er bildet ein wichtiges Verkaufsargument für zahlreiche in der Schweiz produzierende Unternehmen. Dieses Plus ist angesichts des harten internationalen Wettbewerbs und der vergleichsweise hohen Produktions- und Lohnkosten hierzulande besonders bedeutsam. Dass Swissness nicht für protektionistische Zwecke missbraucht werden darf, versteht sich von selbst.

Verschiedene politische Vorstösse brachten das Parlament dazu, schon auf der Gesetzesstufe genauer als heute die Voraussetzungen festzuschreiben, die Produkte erfüllen müssen, damit sie mit ihrer Schweizer Herkunft beworben werden dürfen. So sind im Markenschutzgesetz selbst nicht nur die Prozenschwellenwerte festgelegt, die bei den verschiedenen Produktkategorien für die Swissness-Tauglichkeit erreicht werden müssen. Es werden insbesondere auch bereits die einzelnen Berechnungskriterien festgehalten. Darüber hinaus ist Bedingung, dass die jeweilige Tätigkeit, die dem Produkt seine charakteristische Eigenschaft verleiht, bzw. mindestens ein wesentlicher Fabrikationsschritt hierzulande stattfindet. Durch diese fixen gesetzlichen Vorgaben ist der rechtliche Rahmen eng abgesteckt.

Umso entscheidender ist es für die Wirtschaft, dass der verbleibende Spielraum bei der Umsetzung voll ausgeschöpft wird. Der unternehmerische Freiraum darf nicht durch eine verfehlte Überregulierung leichtfertig vernichtet werden. Jede über das Gesetz hinausgehende Einschränkung in den Verordnungen ist strikt abzulehnen und unnötig bürokratische Vorgaben sind zu vermeiden. Der Administrativaufwand und die Kosten der Unternehmen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Eine zu restriktive oder komplexe Regelung mit perfektionistischen Auflagen würde die Schweizer Produzenten belasten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechtern. Damit würde das eigentliche Ziel der Swissness-Vorlage nicht nur verfehlt, sondern ins genaue Gegenteil verkehrt.

Eine pragmatische und flexible Ausgestaltung der Ausführungsverordnungen muss oberste Priorität haben. Die Regulierung muss den unternehmerischen Realitäten Rechnung tragen, d.h. die unterschiedlichen Anforderungen der Branchen und die Komplexität der globalisierten Wirtschaft berücksichtigen. Insbesondere dürfen sich die Verordnungen nicht einseitig an eher einfachen Produktionsprozessen orientieren. Vielmehr müssen sie sich auch an den Erfordernissen von Unternehmen ausrichten, die stark verarbeitete/komplexe Produkte herstellen oder über eine grosse Produktpalette verfügen. Wird nämlich die Erfüllung der Swissness-Anforderungen für diese Industriezweige zu kompliziert und aufwändig, werden sie stattdessen lieber auf die Nutzung von Swissness verzichten. Das wäre zum Nachteil aller: Swissness kann den angestrebten Mehrwert nur dann erbringen, wenn viele Unternehmen davon Gebrauch machen. Sonst verkommt sie zum bürokratischen Papiertiger. Mit Blick auf die Nahrungsmittelindustrie insbesondere ist im Fall von zu strengen Anforderungen auf die Gefahr von unerwünschten Rückwirkungen auf kleinere Unternehmen zu beachten: Verzichten nämlich vor allem die grossen Nahrungsmittelhersteller – die den Bezug zur Schweiz auch anderweitig über ihre etablierte Marke herstellen können – auf Swissness, trifft dies besonders kleinere Produzenten. Denn diese sind eher auf eine starke Swissness angewiesen, verfügen sie doch über weniger Werbemittel für den Aufbau ihrer eigenen Marke. Zudem würde es sich letztlich negativ auf das Absatzvolumen der einheimischen Landwirtschaft auswirken, wenn Nahrungsmittelproduzenten auf Swissness verzichten und mit ausländischen Rohstoffen bzw. sogar gleich ganz im Ausland produzieren.

Dass die Marke „Schweiz“ heute in vielen Ländern für gute Qualität und hochwertige Produkte steht, ist nicht das Resultat staatlicher Regulierung, sondern von unternehmerischen Leistungen. Schweizer Unternehmen haben über Jahrzehnte mit der Entwicklung und Herstellung von Qualitätsprodukten und finanziellen Investitionen in Aufbau und Pflege ihrer Schweizer Marken entscheidend zum guten Ruf von Swissness beigetragen. Auch detaillierte, aufwändige und konsequent durchgesetzte Regelwerke von Branchenverbänden haben dazu beigetragen. Diese Unternehmen und Branchenverbände sollen nun nicht mit einer zusätzlichen staatlichen Bürokratie „bestraft“ werden.

Die Wirtschaft begrüsst den mit der Gesetzesrevision gewählten Ansatz der Selbstregulierung, wonach die Unternehmen die Swissness-Konformität nur im Bestreitungsfall nachweisen müssen. Dadurch entfallen vorgängige bürokratische Bewilligungsverfahren und unnötiger Administrativaufwand wird vermieden. Zu einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung gehört auch, dass die Swissness-Anforderungen, entsprechend dem Prinzip der Selbstregulierung, so weit wie möglich durch die Branchen selbst bestimmt werden, und nicht durch die Verwaltung. Ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung praxistauglicher Regelungen sind (vom Bundesrat zu genehmigende) Branchenverordnungen. Die Ausführungsverordnungen müssen deshalb ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, dass die Branchen spezifische, auch von der allgemeinen Verordnung abweichende Lösungen treffen können. Im Konfliktfall sollen die Branchenverordnungen den allgemeinen Verordnungen vorgehen. Wichtig sind zudem klare und verständliche Formulierungen; sie fördern die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen.

Allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Umsetzungsverordnungen

economiesuisse befürwortet die vorliegenden Entwürfe der Ausführungsverordnungen im Grundsatz, zudem unterstützen wir die Branchenverordnungen. Bei den Ausführungsverordnungen sind jedoch neben einzelnen Präzisierungen und Verbesserungen radikale Vereinfachungen im Sinne pragmatischer Lösungen dringend angezeigt. Die vorgeschlagene Regulierung atmet insgesamt den Geist eines übertriebenen Perfektionismus. Es ist fraglich, ob der hohe Detailierungsgrad zweckgemäss ist. Er mag den Unternehmen zwar eine gewisse Orientierungshilfe bieten. Gleichzeitig verringert eine so in die Einzelheiten gehende Regulierung den Spielraum für sachgerechte Differenzierungen. Deshalb sind alle Bestimmungen, die den Unternehmen die Wahlfreiheit zwischen Alternativen einräumen, begrüssenswert. Um den unterschiedlichen Interessen der Branchen und Unternehmen einigermaßen gerecht zu wer-

den, braucht es zum einen weitere Ausnahmenvorschriften. Zum anderen muss die Rechtsanwendung wirtschaftsfreundlich erfolgen: Im Einzelfall ist jeweils auf besondere Umstände Rücksicht zu nehmen. Dagegen wäre ein streng formalistischer Vollzug schädlich. Zentral ist sodann, dass die Berechnungs-Regeln auf eine gewisse Dauer ausgerichtet sind. Minimale oder temporäre Schwankungen (etwa beim Wechselkurs oder bei den verfügbaren Rohstoffen) dürfen nicht dazu führen, dass die Swissness-Konformität verneint wird, nur weil die Kriterien vorübergehend knapp nicht erfüllt werden. Die Unternehmen sind für ihre längerfristige Planung auf eine gewisse Beständigkeit angewiesen.

Markenschutzverordnung (MSchV):

- Ein entscheidender Punkt betrifft die Erbringung des Nachweises im Fall, da bestimmte Materialien in der Schweiz nicht genügend verfügbar sind (Art. 52i MSchV). Dieser Verordnungsartikel muss korrigiert werden. Er verlangt von den Branchen, dass sie eine Negativliste zu führen. Diese Vorgabe ist aber praktisch nicht umsetzbar. Es ist nicht allen Branchenverbänden möglich, eine Vollerhebung zu gewährleisten. In vielen Fällen, insbesondere in Branchen, in denen aus vielen Tausend Rohstoffen bestehende Produkte hergestellt werden (z.B. Kosmetikindustrie), oder in eher heterogenen Branchen (z.B. Metallindustrie) kann ein Branchenverband nicht mit verhältnismässigem Aufwand bzw. gar nicht zu ermitteln, welche der erforderlichen Rohstoffen in der Schweiz nicht ausreichend verfügbar sind („negativa non sunt probanda“). Daher muss es als Alternative zu einer Negativliste/Branchenverordnung zulässig sein, dass ein Branchenverband eine Positivliste mit den verfügbaren Materialien führt. Das Modell einer Positivliste verlangt von den Herstellern der einschlägigen Materialien, dass sie sich beim Branchenverband melden und in der Schweiz hergestellten Materialien auf der Positivliste eintragen lassen.
- Ebenfalls wichtig ist eine Teilanpassung der vorgesehenen Übergangsfrist (Art. 60a MSchV): Wir begrüßen die mindestens einjährige Frist zwischen dem Bundesratsentscheid zur Inkraftsetzung (vorgesehen 2015) bis zur Inkraftsetzung des Swissness-Gesamtpaketes (vorgesehen 1.1.2017). Sie erlaubt es den Unternehmen, sich an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Jedoch erachten wir die geplante Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren (gerechnet ab dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1.1.2017 bis zum 31.12.2018) als unsachgemäss und übertrieben streng. Sie würde insbesondere Unternehmen mit grossen Lagerbeständen oder Spezialprodukten stark treffen. Um Zerstör- und Umverpackungsaktionen zu vermeiden, fordern wir stattdessen folgende Regelung: Produkte sowie Bestandteile und Ersatzteile, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung mit einer dem bisherigen Recht entsprechenden Herkunftsangabe hergestellt wurden, dürfen bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in Verkehr gebracht werden. Es ist essentiell, dass die Übergangsbestimmung auch auf Bestandteile und Ersatzteile ausgedehnt wird. Denn zahlreiche Betriebe verfügen über grosse Lager an multifunktional einsetzbaren Bestandteilen. Zudem ist in den Service- und Wartungsverträgen über qualitativ hochstehende und entsprechend teure Schweizer Produkte üblicherweise eine Verfügbarkeit der Ersatzteile für 10-15 Jahren zugesichert (in Ausnahmefällen sogar für 20 Jahre). Ausserdem muss es im Rahmen der Branchenverordnungen möglich sein, längere Übergangsfristen vorzusehen. Dies ist notwendig und gerechtfertigt, weil einzelne Branchen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und somit besonders grosser Anpassungsbedarf besteht.

Verordnung über die Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV):

Die HASLV ist in ihrer jetzigen Form in mehreren Punkten nicht praktikabel. Anpassungen braucht es insbesondere bei folgenden Punkten:

- Auf das aussichtslose Unterfangen, alle in der Schweiz nicht erhältlichen Naturprodukte und Rohstoffe in Anhang 1 Teil A HASLV aufzählen zu wollen, ist zu verzichten. Eine Positivliste nach Anhang 2 HASLV genügt zur Umsetzung des MSchG.
- In Anhang 2 HASLV (Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen) braucht es eine detailliertere Auflistung.
- Bei den von der Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe ausgeschlossenen Naturprodukten (Art. 4 Abs. 2 HASLV) ist auf das Bewilligungserfordernis zu verzichten. Die Beurteilung und Feststellung von Ausnahmen soll durch die Unternehmen selbst erfolgen; sie tragen im Konfliktfall auch die Beweislast (Ansatz der Selbstregulierung). Dementsprechend sind Art. 7 und 8 sowie Anhang 1 Teil B und C HASLV ersatzlos zu streichen.

Insbesondere der in Art. 8 vorgesehene bürokratische Mechanismus wäre verheerend und würde die Rahmenbedingungen für die Schweizerische Nahrungsmittelindustrie in der Schweiz massiv beschädigen.

- Es braucht eine praktikable Bagatellklausel mit einer 10%-Schwelle (Art. 4 Abs. 5 HASLV).
- Die Regelung, dass als Rohstoff verwendete Milch und Milchprodukte vollständig aus der Schweiz stammen müssen (Art. 4 Abs. 6 HASLV), geht klar über Art. 48b Abs. 2 MSchG hinaus und ist ersatzlos zu streichen.
- Die Massenbilanzierung muss aufgrund eines Produkts, einer Produktgruppe oder eines Betriebs zulässig sein (Art. 5 Abs. 2 HASLV).
- Es braucht eine wirtschaftsverträgliche Regelung für zusammengesetzte Zutaten. Art. 6 Abs. 1 HASLV ist nicht umsetzbar und zu streichen.
- Die Festlegung des "Swissness-Selbstversorgungsgrads" (Art. 9 HASLV) ist auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen, insbesondere die Sachgerechtigkeit der künstlichen Konkurrenz zwischen Rohstoffen für den Endkonsum und für die Industrie ist kritisch zu hinterfragen.
- Es braucht praxistaugliche Anpassungs- und Übergangsregeln (Art. 11 HASLV).
- Die Regelung für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen produziert werden (Art. 6 Abs. 2 HASLV) ist entweder zu streichen oder anzupassen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse):

Die Vorschriften sind insgesamt übertrieben streng und nicht praktikabel. In der vorliegenden Form erschwert oder verhindern sie es sogar, dass Branchenverbände eine Eintragung im Register vornehmen können. Die aus dem landwirtschaftlichen Bereich bekannten Prinzipien lassen sich nicht einfach auf den industriellen Sektor übertragen. Um den Verhältnissen von hochindustrialisierten Branchen gerecht zu werden, müssen gewisse Kriterien der Verordnung teilweise gelockert und neu formuliert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 24a	Zustimmung	Die Möglichkeit der Löschung wegen Nichtgebrauchs begrüssen wir.
MSchV, Art. 35	Präzisierung	Wer trägt die Gebühren für die Löschung wegen Nichtgebrauchs: Antragsteller oder Antraggegner (Markeninhaber)? Die Gebührenregelung sollte analog zum Widerspruchsverfahren gelöst werden.
MSchG, Art. 51a; MSchV, neuer Artikel	Präzisierung: MSchV, neuer Artikel: „Die Beweislastumkehr gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall.“	Aus dem MSchG geht weder hervor, dass die Nutzung von Swissness freiwillig und an keine vorgängige amtliche Bewilligung geknüpft ist, noch dass die von einem Unternehmen deklarierte Swissness nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall überprüft wird (vgl. Art. 51a, Beweislastumkehr). Letzteres sollte zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit in der Verordnung explizit festgehalten werden. Für die Unternehmen ist es bedeutsam, dass sie nicht ihre Swissness vorgängig und ohne konkreten Veranlassung mit komplizierten Berechnungen beweisen müssen. Dafür würde die gesetzliche Grundlage fehlen.
MSchV, Art. 52a Abs. 2	Präzisierung, Ergänzung	Hier braucht es eine Präzisierung: Auf Lebensmittel, die nicht bzw. kaum aus Rohstoffen von Naturprodukten zusammengesetzt, sondern wegen ihrer Ingredienzien oder ihres Herstellungsprozesses als Industrieprodukte einzustufen sind, soll nicht die HASLV, sondern die MSchV anwendbar sein. [Siehe auch unten zu Art. 1 HASLV]
MSchV, Art. 52a Abs. 4	Grundsätzliche Zustimmung	Wir begrüssen es explizit, dass neben Rohmaterialien und Hilfsstoffen auch Halbfabrikate unter den Begriff Materialien subsumiert werden. Bezüglich Halbfabrikaten bestehen in den Branchen unterschiedliche Bedürfnisse: Für die einen ist eine möglichst weite Auslegung des Begriffs wichtig. Ihre Produktpalette ist zu breit, als dass sich mit einem engen Begriff operieren lässt, sonst würden die Hersteller komplexer Produkte aus Swissness herausgedrängt. Für die anderen braucht es als Umgehungsschutz eine Präzisierung im Sinne einer klareren Abgrenzung des Begriffs "Halbfabrikate" von fertigen Bestandteilen. Ansonsten könnten Hersteller Swissness über Art. 48c Abs. 3 lit. b MSchG zu leicht umgehen, indem sie zu viele Teile als in der Schweiz aus objektiven Gründen nicht in ausreichender Menge vorhandene Materialien definieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wegen der unterschiedlichen Interessenlagen soll es den Branchen auf jeden Fall möglich sein, den Begriff „Halbfabrikate“ in der Branchenverordnung bedarfsgerecht zu spezifizieren und enger zu umschreiben.
MSchV, Art. 52b Abs. 1	Klarstellung	Um stossende Ergebnisse zu vermeiden, müssen in bestimmten Fällen Mischrechnungen zulässig sein. Es liegt dann an den Unternehmen aufzuzeigen, wie sie ihre Mischrechnungen durchführen. Zwei Beispiele aus dem Wäschebereich: Teile der Grössen M – XL (hoher Stoffanteil) können mit swiss made ausgelobt werden; nicht jedoch Teile der Grössen XS und S (benötigen weniger Gewebe und erfüllen daher die Swisness-Voraussetzungen nicht). Dieselbe Fallkonstellation kann sich bei einer Kollektion aus Uni-Teilen ergeben, die im Vergleich zu bunten Wäscheteilen die Swisness-Voraussetzungen nicht erfüllen.
MSchV, Art. 52c Abs. 1	Klarstellung	<p>Der Erläuternde Bericht hält fest, dass (neben Verpackungs- und Transportkosten, Vertriebskosten und Marketing- und Servicekosten) auch die Verwaltungskosten keine Herstellungskosten darstellen würden und daher gemäss Art. 48c Abs. 3 MSchG von der Berechnung ausgeschlossen seien (S. 12 unten).</p> <p>Diese Auslegung lehnen wir ab, denn sie geht über den Gesetzeswortlauf hinaus und ist auch sachlich nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten die sog. Overheadcosts (z.B. Lagerkosten, Hypothekarzinsen für Eigentum, Miete, etc.) – sofern sie <i>während</i> der Herstellung des Produkts anfallen (vgl. Abs. 2) – unter die massgebliche Herstellungskosten gemäss Art. 48c Abs. 1 MSchG und Art. 52c Abs. 1 lit. c MSchV. Denn sie stellen einen direkten Beitrag zur Entstehung des Produkts dar. [Vgl. hierzu auch unten Art. 52j betreffend Fertigungskosten]</p>
MSchV, Art. 52c Abs. 2	Möglichkeit für Ausnahmen schaffen	<p>In Art. 48c Abs. 3 lit. c MSchG werden Verpackungskosten explizit von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen. Wir befürworten eine weite Auslegung des Begriffs „Verpackung“, wie es auch die Botschaft vorsieht. Der Klarheit wegen sollte die Verordnung noch entsprechend präzisiert werden. Im Normalfall erscheint ein Ausschluss der Verpackungskosten insofern sachgemäss, als für den Konsumenten das Produkt, und nicht dessen Verpackung im Mittelpunkt steht.</p> <p>Es gibt jedoch auch Fälle, wo sich eine Berücksichtigung der Verpackungskosten sachlich klar rechtfertigt und angezeigt ist. Hier müssen Ausnahmen möglich sein. So sind aufwändige Verpackungen etwa im Maschinenbau aus technischer Sicht zwingend (Schutz für lange Transportwege). Zudem stellen etwa Schweizer Regulierungen teilweise besondere Anforderungen an die Verpackung gewisser Produkte (z.B. Sicherheits- oder Hygienevorschriften). Es</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ist störend, wenn diverse Regulatorien im Schweizer Rechtssystem dazu führen, dass sich der hierzulande anfallende Verpackungsaufwand erhöht und sich damit die Produktion in der Schweiz stark verteuert, gleichzeitig jedoch diese künstlichen Kostentreiber bei der Swissness-Berechnung nicht berücksichtigt werden können. Deshalb müssen bei den Verpackungskosten Ausnahmen unter dem Posten Material- oder Fertigungskosten möglich sein.</p> <p>Nicht verständlich ist übrigens, weshalb Servicekosten in Art. 48c Abs. 3 lit. c MSchG von der Berechnung ausgeschlossen werden. Gute Service- und Wartungsleistungen sind ein Prädikat Schweizer Qualität. Sie werden in der Schweiz erbracht und sind ein Teil der Wertschöpfungskette. Ihre Kosten sind im Preis von hochwertigen Gütern inbegriffen. Sie sollten daher auch dem Herstellungsprozess anrechenbar sein.</p>
MSchV, Art. 52e Abs. 3	Zustimmung; Klärung	<p>Wir unterstützen diese Regelung ausdrücklich: Sie lässt die Einberechnung der durchschnittlichen jährlichen Amortisationskosten auch nach vollständiger Abschreibung der ursprünglichen F&E-Kosten zu, um zu vermeiden, dass ein „Swiss Made“-Produkt die erforderliche Swissness-Limite nach der vollständigen Abschreibung möglicherweise knapp verfehlt und den Swissness-Status verliert. Positiv ist auch, dass auf den branchenüblichen Abschreibungszeitraum abgestellt wird.</p> <p>Die Verordnung sollte jedoch auch die Abschreibungsmodalitäten für den Fall klären, dass eine „Branchenüblichkeit“ fehlt.</p>
MSchV, Art. 52f, Abs. 2 i.V.m. Art. 52h	Abgrenzung Hilfsstoffe / maschinenabhängige Fertigungskosten	<p>Hilfsstoffe sind völlig unbedeutende Nebenbestandteile eines Produkts und üben nur eine Hilfsfunktion aus (z.B. Leim etc.). Sie bilden mengen- und wertmässig einen vernachlässigbaren Anteil am Endprodukt. Strom und Gas etc. sind nicht als Hilfsstoffe zu behandeln, sondern als maschinenabhängige Fertigungskosten zu betrachten und entsprechend unter Art. 52j Abs. 2 lit. c zu subsumieren.</p>
MSchV, Art. 52h	Zustimmung	<p>Wir begrüßen diese „Bagatelklausele“. Im Sinne einer Stärkung des Standorts Schweiz gilt es, die Auslegung des Artikels weit zu fassen.</p>
MSchV, Art. 52i	Grundsätzliche Zustimmung, Präzisierung:	<p>Der geplante Art. 52i MSchV verweist für die Ermittlung der in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien auf die „öffentlich zugänglichen Angaben der Branche“.</p> <p>Zunächst begrüßen wir grundsätzlich den Selbstregulierungsansatz, wonach die Bestimmung der nicht ausreichenden (Nicht-)Verfügbarkeit von Materialien in der Schweiz durch die Wirtschaft erfolgen soll, und nicht durch die Verwaltung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Formulierung ist jedoch teilweise unmöglich. Es ist nicht allen Branchenverbänden möglich, eine Vollerhebung zu gewährleisten. In vielen Fällen, insbesondere in Branchen, in denen aus vielen Tausend Rohstoffen bestehende Produkte hergestellt werden (z.B. Kosmetikindustrie), oder in eher heterogenen Branchen (z.B. Metallindustrie) kann ein Branchenverband nicht mit verhältnismässigem Aufwand bzw. gar nicht zu ermitteln, welche der erforderlichen Rohstoffen in der Schweiz nicht ausreichend verfügbar sind („negativa non sunt probanda“). Daher muss es als Alternative zu einer Negativliste/Branchenverordnung auf jeden Fall zulässig sein, dass ein Branchenverband eine Positivliste mit den verfügbaren Materialien führt. Der erläuternde Bericht spricht denn auch davon, dass die Branchen eine Negativ- oder Positivliste führen sollen. Diese schafft für den Bestreitungsfall eine Vermutung bezüglich der darin aufgeführten Materialien.</p> <p>Das Modell einer Positivliste verlangt <i>von den Herstellern</i> der einschlägigen Materialien, dass sie sich beim Branchenverband melden und in der Schweiz hergestellten Materialien auf der Positivliste eintragen lassen. Der Branchenverband führt für die von den Unternehmen gelieferten Inhalte formell eine Plattform. Diese Plattform ist dann öffentlich einsehbar, transparent und somit auch für Nichtmitglieder zugänglich.</p> <p>Der Branchenverband sollte für die Führung der Positivliste unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips von den Herstellern schweizerischer Materialien eine Gebühr verlangen können.</p>
MSchV, Art. 52j Abs. 2	Klarstellung und Ergänzung	<p>Wir gehen davon aus, dass <i>Strom und Gas</i> zu den Materialgemeinkosten oder den maschinenabhängigen Fertigungskosten zählen. Für Branchen mit energieintensiver Produktion ist es entscheidend, dass die Energie mit eingerechnet werden kann. Der physische Strom an sich wird aus einem grossen Pool bezogen. Der Herkunftsnachweis von in der Schweiz produziertem Strom ist aber dank Öko-Strom-Ausweis möglich und kann somit deklariert werden.</p> <p>Bei den <i>Löhnen (lit. a)</i> müssen auch die Lohnnebenkosten (Arbeitgeberbeiträge etc.) vollumfänglich eingerechnet werden. Der Begriff „lohnabhängige Fertigungskosten“ (lit. b) bedarf einer Präzisierung.</p> <p>Im Erläuternden Bericht (S. 12) werden – über den Wortlaut von Art. 48c Abs. 3 lit. e MSchG hinaus – auch <i>Verwaltungskosten</i> von den massgeblichen Herstellungskosten ausgenommen [siehe auch oben zu Art. 52c Abs. 1 lit. c betreffend Fertigungskosten]. Das halten wir für nicht sachgemäss. Richtigerweise müssen die sog. Overheadcosts in dem Umfang, wie sie beim</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Produktionsprozess anfallen, zu den Fertigungskosten gezählt werden. Das Leitkriterium dafür, ob Kosten berücksichtigt werden oder nicht, soll ihr Entstehungszeitpunkt sein. So ist es auch in Art. 52 Abs. 2 festgelegt. Entsprechend soll bei der Aufzählung der anrechenbaren Fertigungskosten ein weiterer Buchstabe für Verwaltungskosten eingefügt werden.</p>
<p>MSchV, Art. 52l</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zur Wahlfreiheit</p>	<p>Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Unternehmen bei im Ausland anfallenden Herstellungskosten zwischen alternativen Wechselkursberechnungsmethoden wählen können. Aufgrund von Rohstoff- und Wechselkursschwankungen ist dies wichtig.</p> <p>Neben den vorgeschlagenen Berechnungsmethoden schlagen wir zudem die folgenden zweckmässigen Berechnungsgrundlagen vor: Kurs des <i>Transaktionsdatums</i>, Kurs am <i>Tag der Auftragsbestätigung</i> oder den von den Unternehmen im <i>Alltagsgeschäft verwendeten Durchschnittskurs</i>. Diese fünf Berechnungsgrundlagen müssen alternativ zur Verfügung stehen. Wichtig ist letztlich, dass bei der Berechnung Beständigkeit besteht.</p>
<p>MSchV, Art. 52 n (neu)</p>	<p>Ausnahme; neuer Artikel:</p> <p>(Hinweis: Der jetzige Art. 52n würde zu Art. 52m.)</p> <p>„1 Der Nachweis gemäss Artikel 48d lit. b MSchG, dass die verwendete Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht, kann mittels aussagekräftiger Dokumente erbracht werden. Fehlen solche Dokumente, kann der Nachweis über eine Meinungsumfrage erbracht werden.</p> <p>2 Der Nachweis nach Art. 48d lit. b MSchG gilt in jedem Fall als erbracht, wenn der Hersteller im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Regelung einer repräsentativen Branchen-</p>	<p>Umfragen nach Art. 48d lit. b MSchG sollen nur dann erbracht werden müssen, wenn dies nötig ist. Hier sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage in Erinnerung zu rufen: Der Bundesrat erwähnte Ausnahmen von der Pflicht der Erbringung des Nachweises. Der damals vorgesehene Ausnahmemechanismus ist derselbe wie der Mechanismus, der dem vom Parlament verabschiedeten Art. 48d lit. b MSchG zu Grunde liegt. Mit dem beantragten neuen Art. 52n MSchV soll diesem Aspekt getragen werden. Zudem soll damit verhindert werden, dass Unternehmen nicht mit unnötigem Aufwand für Umfragen etc. belastet werden, wenn die von der betreffenden Branche aktiv gepflegten Swissness ihrer Produkte notorisch ist und sowohl von den Gerichten als auch vom Markt und damit von den Konsumenten als akzeptiert gilt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>organisation untersteht, die für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ die vollständige Herstellung eines Produkts in der Schweiz verlangt, und diese Regelung von den Gerichten als Grundlage für die Beurteilung von Streitigkeiten benutzt wird.</p> <p>3 Für die Beurteilung der Repräsentativität einer Branche nach Abs. 2 lit. a ist Art. 52m Abs. 2 sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>MSchV, Art. 52n (neu: m), Abs. 2</p>	<p>Klarstellung</p>	<p>Bestehen neben einem Branchenverband keine anderen Vertretungen, ist dieser grundsätzlich als repräsentativ anzusehen, es sei denn, seine Repräsentativität würde bestritten. Dies muss umso mehr gelten, wenn ein Branchenverband in einem Dachverband mitwirkt.</p> <p>Weiter sind bei der Beurteilung der Repräsentativität eines Branchenverbands die wirtschaftlichen Realitäten beachten. Bei der Berechnung des Zustimmungsteils darf nicht (allein) auf statistische Daten abgestellt werden. Der Verordnungswortlaut erlaubt denn auch eine den Umständen angepasste Beurteilung: „Als repräsentativ gelten sie, wenn <i>insbesondere</i>: ...“</p> <p>Sodann gehen wir beim Kriterium gemäss lit. a („mindestens 60 Prozent aller Unternehmen der Branche der Branchenverordnung zustimmen; und...“) davon aus, dass ein Stillschweigen umfassend informierter Unternehmen als (konkludente) Zustimmung gewertet wird.</p>
<p>MSchV, Art. 60a</p>	<p>Teilweise Zustimmung; Änderung</p>	<p>Der vorliegenden Übergangsregelung können wir nur teilweise zustimmen: Wir begrüßen die mindestens einjährige Frist zwischen dem Bundesratsentscheid zur Inkraftsetzung (vorgesehen 2015) bis zur Inkraftsetzung des Swisness-Gesamtpaketes (vorgesehen 1.1.2017). Sie erlaubt es den Unternehmen, sich an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.</p> <p>Jedoch erachten wir die geplante Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren (gerechnet ab dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1.1.2017 bis zum 31.12.2018) als unsachgemäss und über-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>trieben streng. Sie würde insbesondere Unternehmen mit grossen Lagerbeständen oder Spezialprodukten stark treffen. Um Zerstör- und Umverpackungsaktionen zu vermeiden, befürworten wir stattdessen folgende Regelung: Produkte <i>sowie Bestandteile und Ersatzteile</i>, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung mit einer dem bisherigen Recht entsprechenden Herkunftsangabe hergestellt wurden, dürfen <i>bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände</i> in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Es ist essentiell, dass die Übergangsbestimmung auch auf Bestandteile und Ersatzteile ausgedehnt wird. Denn zahlreiche Betriebe verfügen über grosse Lager an multifunktional einsetzbaren Bestandteilen. Zudem ist in den Service- und Wartungsverträgen über qualitativ hochstehende und entsprechend teure Schweizer Produkte üblicherweise eine Verfügbarkeit der Ersatzteile für 10-15 Jahren zugesichert (in Ausnahmefällen sogar für 20 Jahre).</p> <p>Weiter muss es im Rahmen der Branchenverordnungen möglich sein, längere Übergangsfristen vorzusehen. Dies ist notwendig und gerechtfertigt, weil einzelne Branchen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und somit besonders grosser Anpassungsbedarf besteht.</p> <p>Schliesslich gehen wir betreffend Übergangsregelung und Service/Reparaturen vom Prinzip aus, dass ein industrielles Produkt, das bei seiner (fristgerechten) Inverkehrsetzung die Swissness-Kriterien nach bisherigem Recht erfüllte, aber nicht mehr nach einer späteren Reparatur, seine Herkunftsbezeichnung beibehält. Die einmal erworbene Herkunftsbezeichnung geht also nicht verloren.</p>
HASLV / OIPSD / IPSDA		
<p>Wir unterstützen ausdrücklich alle Anträge der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (Fial) zur HASLV. Für die detaillierten Begründungen verweisen wir auf deren separate Stellungnahme.</p>		
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
GUB/GGA-VO, Art. 4 Abs. 1	Ergänzung	Gemäss Verordnungstext ist „ <i>Jede Gruppierung von Produzenten</i> , die für die Ware repräsen-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tativ ist“ befugt, ein Eintragungsgesuch einzureichen. Wir schlagen vor, den Begriff der Gruppierung um den Begriff des „Branchenverbands“ zu ergänzen. Damit werden neben den Produzenten im engen Wortsinn auch Zulieferer erfasst.</p>
<p>GUB/GGA-VO, Art. 4 Abs. 2</p>	<p>Änderung</p>	<p>Die gewählte von Art. 52n MSchV abweichende Definition der Repräsentativität ist fraglich. Denn auf diese Weise sind nicht alle gemäss MSchV repräsentativen Branchenverbände automatisch legitimiert, ein Eintragungsgesuch einreichen. Daher halten wir eine Regelung für sinnvoller, wonach jene Branchenverbände, die über eine Branchenverordnung verfügen, auch automatisch berechtigt sind, ein Eintragungsgesuch zu stellen.</p> <p>Davon abgesehen halten wir das Anforderungskriterium gemäss lit. b, wonach die Mitglieder einer Gruppierung mindestens 60% der <i>an jedem Produktionsschritt beteiligten</i> Produzenten vertreten müssen, für übertrieben. Bei stark verarbeiteten Produkten kann das Endprodukt aus mehreren Hundert Einzelkomponenten bestehen.</p>
<p>GUB/GGA-VO, Art. 6</p>	<p>Anpassung dieser und damit verbundener Bestimmungen (z.B. Art. 11 Abs. 4 lit. d und f)</p>	<p>Diese zentrale Bestimmung führt in der geplanten Form zu unnötiger Bürokratie und bedarf der Anpassung. Es kann durchaus nützlich sein, eine Branchenverordnung auszuarbeiten und ausserdem für einen verbesserten Schutz im Ausland eine Eintragung im Register vornehmen zu lassen. Die vorgeschlagene Regelung hätte die widersinnige Konsequenz, dass ein Branchenverband zwar beim Erlass der Verordnung eine Branche repräsentieren könnte; aber nur erschwert um die entsprechende Eintragung im Register ersuchen könnte.</p> <p>Daher muss der Umstand, dass eine Branche über eine vom Bundesrat genehmigten Branchenverordnung i.S.v. Art. 50 Abs 2 MSchG verfügt, zu einem vereinfachten Eintragungsverfahren führen. Eine beschleunigte Eintragung rechtfertigt sich deshalb, weil die Erfüllung der Voraussetzungen bereits zuvor im Rahmen der Verordnungsgenehmigung genau geprüft wird.</p> <p>Generell kann daher bei Vorliegen einer Branchenverordnung auf ein Pflichtenheft verzichtet werden. Insbesondere wird damit auch die Bezeichnung einer/mehrer Zertifizierungsstellen (nicht alle Branchen verfügen über eine solche!) hinfällig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 15 GUB/GGA-VO).</p>